

Informationen aus der Sitzung des Gemeinderates am 29.10.2024

Änderung der Friedhofsatzung und der Friedhofgebührensatzung

Ortsbürgermeister Berlingen erläuterte den Änderungsbedarf, der sich aus Problemen bei Anwendung der Regelungen in der Praxis ergibt.

Auf dem Friedhof Kirchweiler erfolgt die Bestattung von Leichen ausschließlich in Grabkammern. Bereitgestellt werden Reihen-, Doppel- und Rasengräber.

Bei Rasengräbern werden die Grabplatten einschließlich Beschriftung seitens der Gemeinde beschafft. Es bedarf einer ergänzenden Regelung für die Beschriftung nach einer Zweitbelegung.

Immer öfter gibt es Nachfragen zur vorzeitigen Abräumung der Grabaufbauten. Nach der bisherigen Regelung ist dies frühestens 2 Jahre vor Ablauf der Nutzungs- bzw. Ruhefrist möglich. Diese Frist soll auf 7 Jahre erweitert werden. Da über das vorzeitige Abräumen ein zusätzlicher Aufwand für die Ortsgemeinde durch Pflege der Flächen erforderlich wird, soll für jedes Jahr der vorzeitigen Abräumung ein Betrag von 50 € erhoben werden.

Für ungepflegte und nicht fristgerecht abgeräumte Grabstätten muss ggfls. die Gemeinde für die Unterhaltungspflichtigen eintreten. Damit keine vermeidbaren Kosten auf den Friedhofsträger zukommen, sollen in Fällen, wo kein Verpflichteter vor Ort (Kirchweiler, Hinterweiler) wohnhaft ist, eine Vereinbarung mit Kostenregelung bereits beim Sterbefall getroffen werden.

Die Kosten für die Grabherrichtung (Ausheben und Schließen) haben sich erhöht. Die Mehrkosten müssen den Verpflichteten weitergegeben werden. Daher bedarf es auch insoweit einer Anpassung der Sätze in der Gebührenordnung. Der bisherige Satz wird von 420 € auf 480 € erhöht, bei der Zweitbelegung von Wahlgrabstätten auf 520 € und bei Urnengrabstätten auf 210 €.

Für die Bereitstellung von Grabplatten bei Rasengräbern fallen zukünftig 400 € an, für die Nachbeschriftung bei Zweitbelegung zusätzlich 250 €. Berücksichtigt sind hierbei die der Gemeinde entstehenden Kosten für diese gewerblichen Arbeiten.

Bei der Gebührenrechnung für Belegung durch Ortsfremde wird der evtl. Zeitraum, in dem Verstorbene in Kirchweiler oder Hinterweiler wohnhaft waren, zugunsten der Gebührenpflichtigen und anteilig gemäß dem entsprechenden Zeitraum, berücksichtigt. Für die Grabherrichtung wird keine erhöhte Gebühr gefordert, wohl aber für die Benutzung der Leichenhalle.

Nach entsprechender Änderung der beiden Satzungen werden diese als Neufassung ausgefertigt und veröffentlicht.

Haushaltsansätze für das Haushaltsjahr 2025

Anhand einer den Ratsmitgliedern übersandten Liste der Verwaltung wurden die für den Haushalt 2025 einzuplanenden Ansätze, außerhalb der laufenden Bedarfe, nach Sachthema und Höhe abgestimmt.

Festsetzung der Bedingungen für den Erwerb von Brennholz aus dem Gemeindewald

Entsprechend den Informationen durch Revierförster Unruh wurden in 2024 245 Festmeter Laubholz und 24 Festmeter Nadelholz verkauft. Die Kosten für die Bereitstellung von Brennholz variieren sehr stark, je nachdem welcher Aufwand für das Rücken anfällt. Im kommenden Jahr wird dieser wegen ungünstigen Geländebedingungen höher ausfallen. Unter Berücksichtigung der Kosten aus Vorjahren erscheint es gerechtfertigt keine Erhöhung vorzunehmen. Der Beschluss des Rates zu den Bedingungen für die Bereitstellung von Brennholz für 2024 wurde daher bestätigt.

Revierförster Unruh hat Vorschläge zur Optimierung der Verkaufs- und Abfuhrbedingungen gemacht. Hierzu wurde festgestellt, dass die mit der veröffentlichten Aufforderung zur Bedarfsmeldung für 2025 bekanntgegebenen Bedingungen, keine Befristung zur Abfuhr enthalten. Insoweit ist es rechtlich nicht möglich, z. B. einen Zeitraum von 3 Monaten, vorzugeben. Dies gilt zumindest für die Einwohner, die bereits eine Meldung für 2025 abgegeben haben. Der Rat erwartet für das Jahr 2026 eine entsprechende Änderung bei den Bedingungen.

Endvermessung "Am Bruchborn"

Die Vermessung ist erforderlich, um abschließend die Grenzen im Straßenbereich zu ermitteln und zu markieren. Diese umfasst insgesamt 46 Vermessungspunkte. Das Erschließungsprojekt „Bruchborn“ ist mit dieser Maßnahme bautechnisch abgeschlossen. Es verbleibt die Gewährleistungsüberwachung.

Die Kosten für die Endvermessung wurden in der Kalkulation und bei der Beitragsberechnung berücksichtigt.

Auf Basis des vorliegenden Angebotes entstehen Kosten von 18.300 €. Der Auftrag soll dem Vermessungsbüro Brill, Daun, erteilt werden. Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

Stand Bebauungsplan „Auf dem Kissen/Dauner Heck“

Entsprechend einer Auskunft der Verwaltung wurden nach der Beschlussfassung vom 20.6.24 die weiteren Verfahrensschritte eingeleitet. Vorgesehen ist, die weitere Veröffentlichung und Auslegung der Planung für Mitte Nov. d. J.

Als erforderlich angesehen wird eine Untersuchung, ob im Bereich der Straßentrassen Kampfmittel vorhanden sind sowie eine Erhebung gemäß der Ersatzbaustoff-

Verordnung. Für die Begutachtung hinsichtlich Kampfmittel liegen 4 Angebote vor. Der Auftrag wird dem kostengünstigsten Anbieter mit einem Betrag von 1.368,50 € erteilt.

Zur Umsetzung der Ersatzbaustoff-Verordnung sind Angebote angefordert.

Zukunftscheck Dorf

Die Veranstaltung zum Projekt „Zukunftscheck Dorf“ für Kirchweiler soll am 28.1.25, 18.00 Uhr, im Bürgerhaus Kirchweiler stattfinden. Zu gegebener Zeit erfolgt eine Veröffentlichung und Einladung seitens der Kreisverwaltung.

SWR-Sendeanlage Scharteberg

Das vorhandene Gebäude und das zugehörige Umfeld stehen im Eigentum des SWR. Hinsichtlich der Abspannvorrichtungen besteht eine Erbbaurechtsvereinbarung aus dem Jahre 1985. Aus dem Erbbaurecht erhält die Gemeinde Zinsen.

Der SWR sieht die Notwendigkeit die Abspannvorrichtungen regelmäßig überprüfen zu lassen. Hierfür erforderlich sind Flächen für Wege und deren Freihaltung, die im Eigentum der Ortsgemeinde stehen und nicht vollständig vom Erbbaurecht gedeckt sind. Derzeit wird bei der Kreisverwaltung ein Antrag auf Genehmigung der Maßnahmen im Rahmen der Landschaftsschutzgebietsverordnung bearbeitet.

In Kontakten mit dem SWR hat Ortsbürgermeister Berlingen einen Regelungsbedarf angemeldet. Vorgeschlagen hat er eine Pachtvereinbarung für die außerhalb des Erbbaurechts liegenden Flächen. Es handelt sich um 8.070 m². Hierfür soll der SWR eine Pacht in analoger Anwendung der Abzinsung zum Erbbaurechtsvertrag zahlen. Gemeinde akzeptiert werden.

Der Rat erklärte sich mit den Vorschlägen des Ortsbürgermeisters zur Regelung einverstanden.

Grundsteuerhebesätze

Ratsmitglied Ewald Adams informierte über die aktuelle Diskussion zur Höhe der Grundsteuerhebesätze A und B ab 2025. Danach wird der Ortsgemeinderat spätestens mit der Beratung und Beschlussfassung zum Haushalt 2025 eine Entscheidung hierzu treffen müssen.

Im Rahmen der Neubewertung der Grundstücke durch die Finanzverwaltung haben sich teilweise maßgebliche Steigerungen bei den Messbeträgen ergeben. Dies führe bei einem gleichbleibenden Hebesatz zu höheren Steuerlasten bei den Eigentümern.

Im Rahmen der Änderung durch die Gesetzgeber (Bund/Land) sei eine „Aufkommensneutralität“ durch die Politik versprochen worden. Nunmehr obliegt es den Kommunen diese durch Regelungen zur Höhe der Hebesätze zu schaffen.

Entsprechend aktuellen Veröffentlichungen des Finanzministeriums Rheinland-Pfalz müsste der Hebesatz für die Grundsteuer B, um die Neutralität für Kirchweiler zu gewährleisten, auf 330 %-Punkte gesenkt werden. Die erfolgte Erhöhung bei der Grundsteuer B ab dem Jahr 2024 auf 465 %-Punkte resultierte aus einer Forderung des Landes und der Kommunalaufsicht zur Ausschöpfung der eigenen Einnahmemöglichkeiten der Gemeinde im Hinblick auf die defizitäre Haushaltslage.

Es ergeben sich zum jetzigen Zeitpunkt einige Fragen. Lässt der Haushalt 2025 für die Gemeinde Kirchweiler eine Senkung zu und wie beurteilt das Land und Kommunalaufsicht diesen Schritt?

Der Rat vertritt die Auffassung, dass zum Thema Unterstützungsbedarf besteht und bittet die Verbandsgemeindeverwaltung um eine baldmögliche Auskunft und Beratung.